

# Begründung zur 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 136 N

Der Änderungsbereich liegt süd-östlich der Ortslage Niederkassel. Die Erschließung ist durch den Teilausbau der Straße „Gladiolenweg“ vorhanden. Im Bebauungsplan Nr. 136N ist der Änderungsbereich als Gewerbegebiet 1 (GE1) festgesetzt.

Die textlichen Festsetzungen beinhalten unter Anderem, dass die ausnahmsweise zulässigen Anlagen nach § 8 Abs. 3 BauNO nicht zulässig sind (Punkt 1.1.1 Satz 2 der planungsrelevanten Festsetzungen).

Die Stadt Niederkassel beabsichtigt für den Bereich des festgesetzten Gewerbegebietes 1 (GE1) die Errichtung von Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften oder sonstigen Unterkünften für Flüchtlinge oder Asylbegehrende zu ermöglichen.

Hierfür ist für den Bereich GE 1 die 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 136 N notwendig, so dass eine Befreiung gem. § 246 Abs. 10 BauGB der Sonderregelung für Flüchtlingsunterkünfte Anwendung finden könnte.

Im gesamten Stadtgebiet sind in der Vergangenheit bereits verschiedene Flüchtlingsunterkünfte, verteilt auf mehrere Ortslagen, entstanden. Durch die 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 136 N kann die Stadt Niederkassel auf eine etwaige zusätzliche Aufnahmeverpflichtung seitens des Bundes reagieren, so dass bei Bedarf der Standort für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylanten zeitnah generiert werden kann.

Niederkassel, den 15.12.2016